



Brüssel, den 12. November 2019
(OR. en)

13318/19

Interinstitutionelles Dossier:
2019/0206 (NLE)

TRANS 492
MAR 158
EU-GNSS 38
ESPACE 78
RELEX 947
NIS 10

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung des Protokolls zum Kooperationsabkommen über ein globales ziviles Satellitennavigationssystem (GNSS) zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und der Ukraine, mit dem der Beitritt der Republik Bulgarien, der Republik Kroatien und Rumäniens zur Europäischen Union berücksichtigt wird, im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten

BESCHLUSS (EU) 2019/... DES RATES

vom ...

**über die Unterzeichnung des Protokolls zum Kooperationsabkommen
über ein globales ziviles Satellitennavigationssystem (GNSS)
zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und der Ukraine,
mit dem der Beitritt der Republik Bulgarien, der Republik Kroatien und Rumäniens
zur Europäischen Union berücksichtigt wird,
im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 172 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5 ,

gestützt auf die Beitrittsakte Bulgariens und Rumäniens sowie die Beitrittsakte Kroatiens, insbesondere auf deren Artikel 6 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

In Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Kooperationsabkommen über ein globales ziviles Satellitennavigationssystem (GNSS) zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und der Ukraine¹ (im Folgenden „Abkommen“) wurde am 1. Dezember 2005 unterzeichnet und trat am 1. Dezember 2013 in Kraft.
- (2) Bulgarien und Rumänien sind seit dem 1. Januar 2007 Mitgliedstaaten der Union, und Kroatien ist seit dem 1. Juli 2013 Mitgliedstaat der Union.
- (3) Nach Artikel 6 Absatz 2 der Beitrittsakten Bulgariens und Rumäniens und Artikel 6 Absatz 2 der Beitrittsakte Kroatiens hat der Beitritt zum Abkommen im Wege eines Protokolls zum Abkommen zu erfolgen. Diese Bestimmungen sehen ein vereinfachtes Verfahren vor, nach dem das Protokoll zwischen dem Rat, der im Namen der Mitgliedstaaten handelt und einstimmig beschließt, und der Ukraine geschlossen wird.
- (4) Am 23. Oktober 2006 und am 14. September 2012 erteilte der Rat der Kommission die Befugnis, Verhandlungen mit den beteiligten Drittstaaten zu eröffnen, um Protokolle zu den von der Union und ihren Mitgliedstaaten geschlossenen internationalen Übereinkünften zu schließen.

¹ ABl. L 125 vom 26.4.2014, S. 3.

- (5) Die Kommission hat die Verhandlungen über das Protokoll zum Kooperationsabkommen über ein globales ziviles Satellitennavigationssystem (GNSS) zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und der Ukraine, mit dem der Beitritt der Republik Bulgarien, der Republik Kroatien und Rumäniens zur Europäischen Union berücksichtigt wird, (im Folgenden „Protokoll“) durch den Austausch von Verbalnoten mit der Ukraine erfolgreich abgeschlossen.
- (6) Das Protokoll sollte vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten unterzeichnet werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Unterzeichnung des Protokolls zum Kooperationsabkommen über ein globales ziviles Satellitennavigationssystem (GNSS) zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und der Ukraine, mit dem der Beitritt der Republik Bulgarien, der Republik Kroatien und Rumäniens zur Europäischen Union berücksichtigt wird, im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten wird — vorbehaltlich des Abschlusses des Protokolls — genehmigt.¹

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), das Protokoll im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten zu unterzeichnen.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ Der Wortlaut des Protokolls wird gemeinsam mit dem Beschluss über seinen Abschluss veröffentlicht.